

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen
im Bereich Social Media Marketing und Social Media Recruiting**

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen der Dr. Hufenbach & Partner GmbH & Co. KG im Bereich Social Media Marketing und Social Media Recruiting zwischen der Dr. Hufenbach & Partner & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung zwischen der Dr. Hufenbach & Partner GmbH & Co. KG und den Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich zu.

§ 2

Umfang und Durchführung des Auftrages

1. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer, nicht hingegen ein bestimmter, durch den Auftraggeber erhoffter Erfolg.
2. Soweit seitens des Auftraggebers für die Social-Media-Werbeanzeige/n keine konkreten Vorgaben erfolgen und/oder Texte und Bilder zur Verfügung gestellt werden, wird der Auftragnehmer die Gestaltung und Bearbeitung der Werbeanzeige/n in eigener Verantwortung vornehmen und diese nach der Zusendung und Freigabe durch den Auftraggeber für die Social-Media Werbekampagne/n verwenden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile davon nach seiner Wahl durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen zu lassen.
4. Die Aufgabenstellung wird durch die Auswahl des entsprechenden Leistungspaketes durch den Auftraggeber festgelegt. Zusätzliche Leistungen, die nicht von dem ausgewählten Leistungspaket umfasst sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen. Der Auftraggeber wird die vom Auftragnehmer gestaltete/n Werbeanzeige/n überprüfen und zeitnah freigeben oder Änderungs-/Ergänzungswünsche mitteilen.
2. Soweit das zur Schaltung der Werbeanzeige/n erforderliche Material (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.), vom Auftraggeber gestellt wird, ist dieses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben des Auftragnehmers entsprechende Inhalte zur Schaltung der Werbeanzeige/n zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber hat den Inhalt frei von Schadsoftware zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Vorliegen und Feststellen von Schadensquellen jeglicher Art in einer übermittelten Datei wird der Auftragnehmer von dieser Datei keinen Gebrauch machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche jedweder Art geltend machen kann.
4. Vom Auftraggeber für den Auftrag zur Verfügung gestelltes Material sowie die vom Auftragnehmer erstellte Werbeanzeige/n wird nach Beendigung des Auftrages im Rahmen der technischen Möglichkeiten entweder gelöscht oder aber deaktiviert. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Werbeanzeige/n (einschließlich der Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
5. Kann der Auftragnehmer die Leistungen wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Bereitstellung des Auftraggebers nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

§ 4

Ausschluss der rechtlichen Prüfung und Beratung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers enthalten grundsätzlich keine rechtliche Prüfung oder Beratung z. B. hinsichtlich markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Vereinbarkeit der Inhalte der Werbeanzeige/n mit dem jeweils geltenden Recht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der Inhalte der Werbeanzeige/n frei. Die Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers (z. B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung, Prüfungspflichten bei Linksetzung, Prüfungspflichten für die Inhalte von Anzeigen etc.) erfolgt allein durch den Auftraggeber. Ebenso steht der Auftraggeber dafür ein, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte (z. B. Vorlagen, Texte, Grafiken, Präsentationen) keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die jeweilige Veröffentlichung auf Social-Media-Plattformen den dortigen Regelungen, AGB und Nutzungsbedingungen entspricht und weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, sich insoweit rechtlich beraten zu lassen.
2. Wird der Auftragnehmer von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung durch die Inhalte der Werbeanzeige/n in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten freizustellen.

§ 5

Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem Inhalt des Vertrages. Die Vergütung und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten, usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Gebühren von Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise der GEMA oder der Künstlersozialkasse, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen.

§ 6

Zahlung / Aufrechnung mit Gegenforderungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
3. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Leistungserbringung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 7

Gewährleistung

1. Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Gelingt es dem Auftragnehmer auch nach Setzung der angemessenen Nachfrist nicht, den aufgetretenen Mangel zu beseitigen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels, kann der Auftraggeber erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüche gemäß den folgenden Bedingungen des § 8 bleibt davon unberührt.
3. Ein Mangel ist vom Auftragnehmer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er auf Angaben und Vorlagen sowie übergebenen Inhalte (Bilder, Texte, Videos, Impresen etc.) des Auftraggebers oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht.
4. Die Mangelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Leistung bzw. sofern ausdrücklich und im Einzelfall eine Werkleistung vereinbart ist, 12 Monate ab Abnahme des Werkes. Die vorstehende Mängelgewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt nicht für den Fall, dass das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, d.h. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, Garantie sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8

Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus Datenschutzverletzungen sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie vom Auftragnehmer beruhen.
2. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, allerdings nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf einen Betrag von max. € 10.000,- pro Schadensfall bzw. max. € 20.000,- pro Jahr. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung vom Auftragnehmer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
4. Die Mängelgewährleistungsfrist des vorstehenden § 7 Ziff. 4 dieser AGB findet entsprechend Anwendung für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus schuldhaften Pflichtverletzungen.

§ 9

Rechteeinräumung, Werbekonto, Eigenwerbung und Verfügbarkeit

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – nach vollständiger Bezahlung des Auftrags – an den entsprechenden Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, wobei sich Umfang und Beschränkungen aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ergibt. Eine Bearbeitung ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte ist honorarpflichtig und bedarf der Einwilligung des Auftragnehmers. Weitergehende Rechte können zwischen den Parteien mittels einer individualvertraglichen Abrede vereinbart werden.
2. Erfolgt die Schaltung der Werbeanzeige/n über ein eigenes Werbekonto bzw. einer eigenen Internetseite des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber bei Vertragsende keinen Anspruch auf Herausgabe des Werbekontos bzw. dieser Internetseite (Facebook-Seite). Alle Rechte an dem Werbekonto bzw. an der Internetseite (Facebook-Seite) verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausdrücklich die Erlaubnis, die Zusammenarbeit zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
4. Die Verfügbarkeit der Werbekonten ist von den technischen Dienstleistungen des jeweiligen Anbieters abhängig. Durch technische Störungen oder Sperrungen kann die Auftragsbearbeitung verzögert werden. Soweit die Nichtverfügbarkeit des Werbekontos auf Ursachen zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich für Einschränkungen der Verfügbarkeit aufgrund von Strom- oder Netzwerkausfällen oder sonstige technische Störungen jenseits des Einflusses und der Kontrolle des Auftragnehmers.

§ 10

Datenschutz/Verwendung von E-Mail und Telefax

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt somit zur Erfüllung des Vertrags und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sind unter <https://hufenbach.de> im Bereich Datenschutz erhältlich.
2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkung sämtliche vertrags- und kundenbezogenen Informationen und Dokumente nach Wahl des Auftragnehmers per Telefax oder E-Mail zusenden kann.
3. Soweit seitens des Auftraggebers hinsichtlich einer Übertragung per Telefax oder per E-Mail Einwände oder Einschränkungen bestehen, etwa, dass Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer ausdrücklich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zu informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa, wenn Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails unter Umständen nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können gesendete, elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen können.
5. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, hat er dies dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

§ 11

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Göttingen.

Stand 13 Januar 2021